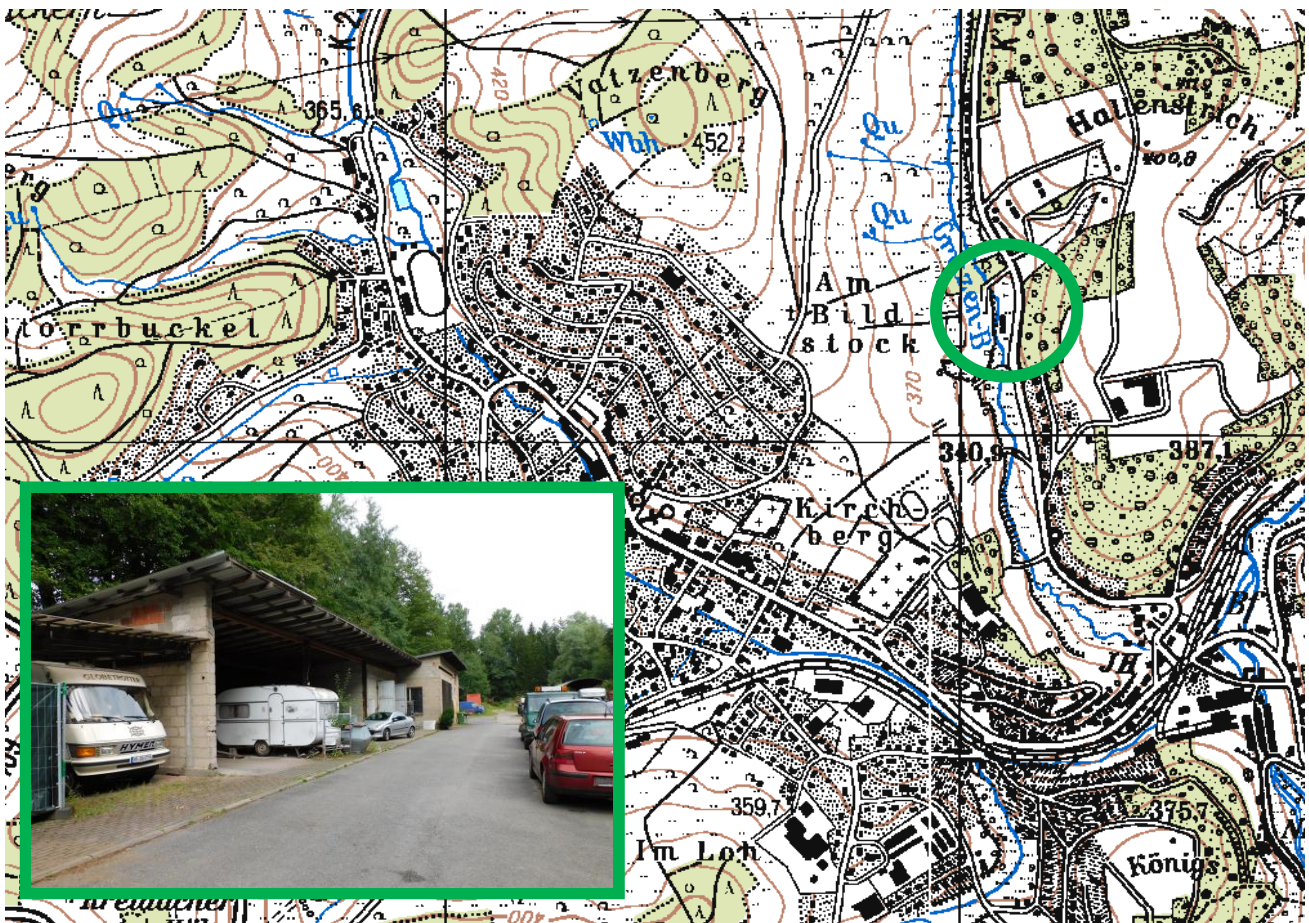




Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan *Hartenroder Straße 40*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 0174-4576272 - mail: bfurimbach@aol.com

Juni 2025

Abbildungen des Deckblattes:

- Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25; die Lage des Plangebietes ist durch einen grünen Kreis gekennzeichnet
- Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf das Plangebiet (Aufnahme: 05. August 2021, Dr. Winkler)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	10
4.	Abschichtung	13
5.	Wirkungsanalyse	16
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse)	17
5.2	Fledermäuse	18
5.3	Vögel	20
5.4	Reptilien	42
5.5	Amphibien	42
5.6	Fische	42
5.7	Libellen	42
5.8	Tagfalter	43
5.9	Heuschrecken	43
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	43
5.11	Sonstige Arten	43
5.12	Pflanzenarten	44
6.	National geschützte Arten	45
7.	Maßnahmenübersicht	48
8.	Fazit	56

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)‘.

2. Datengrundlagen

Eine Begehung des Plangebietes – einschließlich seines funktionalen Umfeldes - zur Potenzial-Abschätzung wurde zunächst am 05. August 2021 durchgeführt. Die damalige Einschätzung wurde zudem durch eine aktuelle Begehung am 21. Februar 2025 überprüft und nachfolgend im Bedarfsfall angepasst. Eine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte bisher nicht. Allerdings wurden als wesentliche Grundlage der vorliegenden Prüfung – insbesondere hinsichtlich der potenziell zu erwartenden Arten - auch die Ergebnisse der faunistischen Erfassung zum Bebauungsplan ‚Hartenroder Straße 49‘ (WINKLER, 2014) der Gemeinde Wald-Michelbach herangezogen

Weiterhin wurden bei beiden Begehungen alle Gehölzstandorte innerhalb des Plangebietes – einschließlich seines direkten Umfeldes - auf vorhandene Horste bzw. Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde.

Zur Illustrierung der zum Zeitpunkt der Potenzialabschätzung angetroffenen Bestandssituation sind auf der Folgeseite ein Bestandsplan sowie auf den Seite 8 und 9 noch ergänzend sechs Abbildungen eingefügt.

Die im nachstehenden Bestandsplan (Realer Bestand; Christina Nolden - 08/2020) dargestellte Bestandssituation im Plangebiet entspricht den standörtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der beiden vorgenannten Begehungen noch in vollem Maße.



Abbildung 1

Ausgedehnte Abstellfläche entlang der Hartenroder Straße im Südosten des Plangebietes (Aufnahme: 21. Februar 2025, Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 2:

Nutzungssituation im Nordteil des Plangebietes (Aufnahme: 21. Februar 2025, Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 3:

Ruderalfläche im Nordwesten des Plangebietes mit Vorkommen des Wasserdosts (Aufnahme: 05. August 2021, Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 4

Potenzial-Quartier in einer unverputzten Wand aus Hohlblocksteinen (Aufnahme: 21. Februar 2025, Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 5:

Vom Hausrotschwanz als Neststandort genutzte Mauernische (Aufnahme: 21. Februar 2025, Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 6:

Blick von Süden in den straßenbegleitenden Koniferen Bestand im Nordosten des Plangebietes (Aufnahme: 05. August 2021, Dr. Jürgen Winkler).



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Wald-Michelbach beabsichtigt, die bestehende gewerbliche Nutzung an der Hartenroder Straße (K30) zwischen Wald-Michelbach und Hartenrod einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen und planungsrechtlich zu sichern. Durch die vorliegend begutachtete Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die langfristige Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung im Plangebiet geschaffen werden. Aufgrund der damit einhergehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorliegenden Fall zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

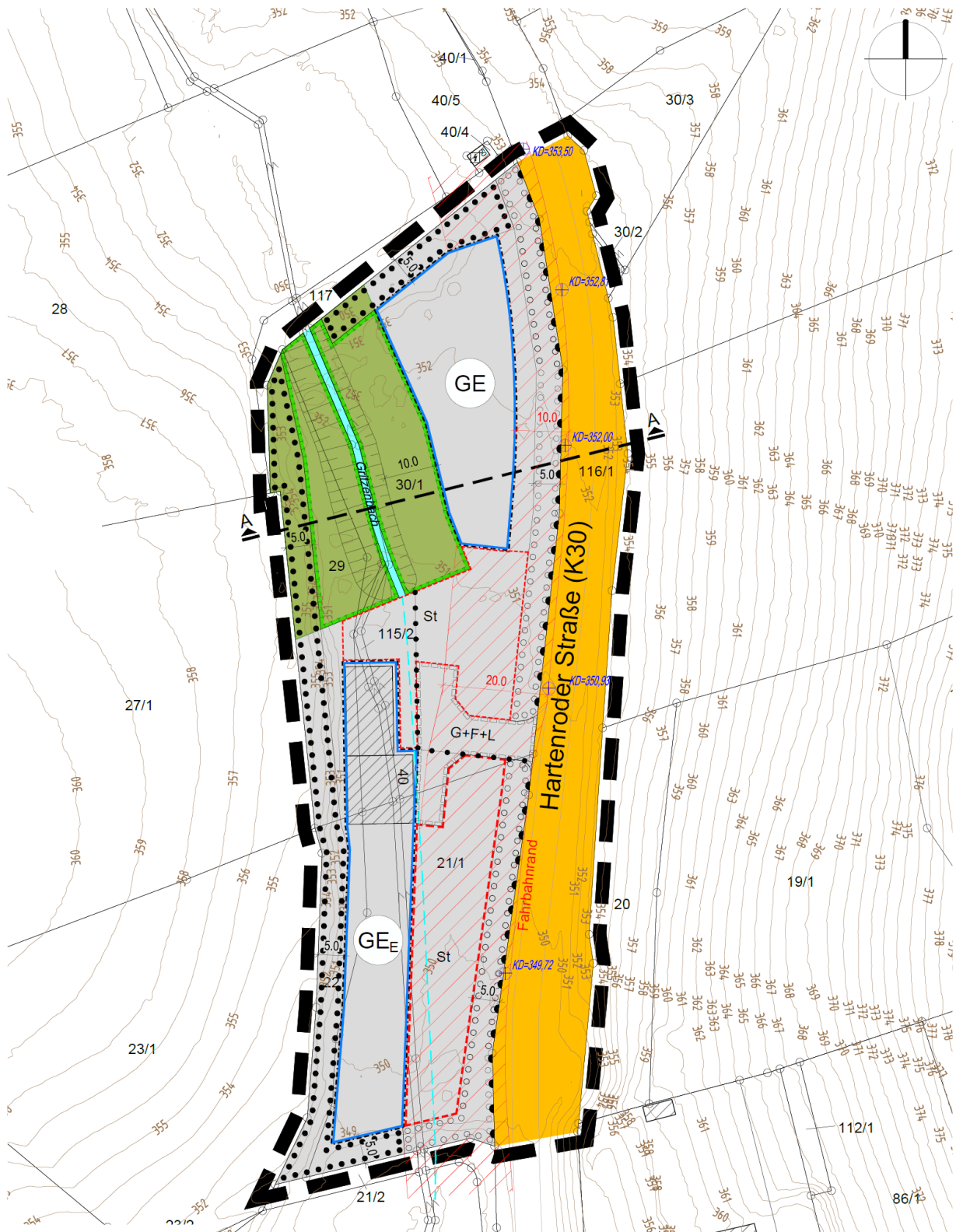
Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Nutzung werden vorhandene Biotopflächen (insbesondere Gebäude, verschiedenen Gehölzlebensräume sowie Saumgesellschaften und Brachen) in Anspruch genommen. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Aufgrund der angestrebten Entwicklungssituation in Verbindung mit der Bestandslage kann eine prüfrelevante Habitatveränderung jedoch ausgeschlossen werden, da sich der Gebietscharakter auch zukünftig nicht im Wesentlichen vom status-quo unterscheiden wird. Dies bedeutet, dass die Zusammensetzung des lokalen Artenspektrums ebenfalls im Wesentlichen erhalten werden kann.

Durch den unmittelbaren Habitatverlust sind vor allem *bodenbrütende Vogelarten* und *Vogelarten mit einer Affinität zu Gehölzlebensräumen* sowie *synanthrop orientierte Vogelarten* betroffen. Auch für *Fledermausarten mit einer Bevorzugung von*

Gebäudequartieren und für die Spanische Flagge muss eine Betroffenheit angenommen werden.

Auf dem nachstehenden Bebauungsplan-Vorentwurf (Schweiger+Scholz; 06/2025) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, die Einzelwirkungen können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss-, Sanierung- und/oder Umbau von Bestandsgebäuden (potenziell),*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Abschieben der Vegetationsdecke und Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer bzw. Bewohner (visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und Schulgärten, Fahrzeugverkehr, Lärm und Licht).

Der Vorhabensbereich grenzt an seiner Ostseite in ganzer Länge an die *Hartenroder Straße* (K 30) an. Außerdem ist der Planungsraum zu einem großen Teil bereits bebaut und folge dessen nahezu vollständig durch eine anthropogene Nutzung geprägt. Aufgrund der vorstehend beschriebenen strukturellen und funktionalen Situation muss davon ausgegangen werden, dass aktuell das gesamte Plangebiet bereits einer deutlichen Überprägung durch die eingangs genannten Störreize unterliegt – dies gilt insbesondere auch für störoökologische Beeinträchtigungen durch Licht. Daher kann die aktuelle störoökologische Belastungssituation im Betrachtungsraum **nicht** mehr als **störungsfrei** bezeichnet werden. Diese (hohe) störoökologische **Vorbelastung** des Vorhabensbereiches prägt die standortökologischen Bedingungen in relevanter Weise für die hier vorkommenden Arten und beeinflusst maßgebend die Zusammensetzung der hier vorkommenden Biozönose.

4. Abschichtung

Durch die Tatsache, dass der Gritzenbach im betroffenen Betrachtungsraum bereits vollständig verrohrt und überbaut ist, kommt es durch das geplante Vorhaben faktisch nur zu einer direkten Inanspruchnahme von terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste sowie Veränderungen der Standortverhältnisse. Aufgrund der Bestands- bzw. Vorbelastungssituation können jedoch betrachtungs- und prüfrelevante sowie beeinträchtigende Effekte durch störökologische Belastungswirkungen vernachlässigt werden. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem *Gebäude, befestigte und unbefestigte Lagerflächen, vegetationsarme Ruderalflächen* und *Saumgesellschaften* sowie *Gehölzkomplexe verschiedener Ausbildungen* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange derart klassifizierter Arten werden jedoch unter Kapitel 6 bewertet und geprüft.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie generell auszuschließen; Gleiches gilt für den Biber (*Castor fiber*) für den keine Vorkommenshinweise erbracht werden konnten. Dagegen entsprechen die angetroffenen strukturellen Verhältnisse dem standortökologischen Anforderungsprofil der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), so dass für sie eine Betrachtungsrelevanz gegeben ist.

Fledermäuse: Durch das Vorhandensein von Quartierstrukturen in Form von Mauerspalten u.ä. ist für die entsprechend adaptierte Teilgruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz gegeben.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der standortökologischen Bedingungen in Verbindung mit der strukturellen Ausbildung der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) innerhalb des Plangebietes auszuschließen.

Amphibien: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind und aufgrund der Bestandssituation auch keine Beeinträchtigung von Wanderungs- und Austauschkorridoren anzunehmen ist. Da der Gritzenbach im betroffenen Betrachtungsraum zudem bereits vollständig verrohrt und überbaut ist kann auch eine Inanspruchnahme aquatischer Lebensräume des national geschützten Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) ausgeschlossen werden.

Fische: Durch die Tatsache, dass der Gritzenbach im betroffenen Betrachtungsraum bereits vollständig verrohrt und überbaut ist kann eine Inanspruchnahme aquatischer Lebensräume ausgeschlossen werden.

Libellen: Durch die Tatsache, dass der Gritzenbach im betroffenen Betrachtungsraum bereits vollständig verrohrt und überbaut ist kann eine Inanspruchnahme aquatischer Lebensräume ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (hier: geeignete Eichenbestände fehlen) auszuschließen.

Sonstige Arten: Da der Gritzenbach im betroffenen Betrachtungsraum bereits vollständig verrohrt und überbaut ist kann auch eine Inanspruchnahme aquatischer Lebensräume des artenschutzrechtlich bedeutsamen Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentinum*) ausgeschlossen werden. Aufgrund der im Plangebiet selbst vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen kann ein Vorkommen der hierher zu stellenden Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) jedoch nicht negiert werden, so dass zumindest für diese Art eine Betrachtungsrelevanz besteht.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Gruppe der Vögel und für Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten sowie für die Einzelarten Haselmaus und Spanische Flagge.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Lokalfauna und den betroffenen Landschaftsraum werden die nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen vor die gruppen-spezifischen Kapitel gestellt:

- S 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das für die Gestaltungsmaßnahmen vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut müssen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.
- S 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung – auch bei der Durchführung von Betriebsabläufen - sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- S 03** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- E 01** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flatterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelement, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflocke oder Markierungsfarbe herzustellen.
- V 01** Habitatschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölz- und Biotopflächen ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in den Grenzzonen zum Gehölzzug im Westen und zur Brachfläche mit Wasserdost-Beständen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Die Art der Umsetzung wird durch eine dafür fachlich qualifizierte Person festgelegt, kontrolliert und dokumentiert.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen - wie bspw. für den durchaus erwartbaren Westigel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, sind im Plangebiet – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Um deren artenschutzrechtlichen Belange gebührend berücksichtigen zu können wird eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Aufgrund ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die ggf. vorkommende Haselmaus. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die Haselmaus sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 02 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Die Gehölzbeseitigung muss als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da im angrenzenden Landschaftsraum das Strukturinventar weitgehend ebenfalls den standortökologischen Anforderungen der Haselmaus entspricht, kann auf die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden; zur strukturellen Optimierung sind im umgebenden Funktionsraum vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Haselmauskobel sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen. Die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung erfolgt gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch fachlich dafür qualifiziertes Personal dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lü-

cken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winterester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von funktionalen Beeinträchtigungen:

- S 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten (Igel-Schutz) und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

5.2 Fledermäuse

Aktuell verfügt das Plangebiet nicht über Höhlenbäume oder Nistkästen denen ein entsprechendes Quartierpotenzial innewohnt. Allerdings weisen die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gebäude/Bauwerke mehrere gut ausgebildete Mauerspalten/-nischen auf, die als Schlafplatz von synanthrop orientierten Fledermausarten genutzt werden können. Eine potenzielle Betroffenheit besteht hier bspw. für Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die beide derartige Quartierstrukturen besetzen und im betroffenen Landschaftsraum vorkommen. Eine Wirkungsanalyse war daher für die ökologische Teilgruppe der an Gebäudequartiere gebundenen Fledermausarten durchzuführen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der unten aufgeführten Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht. Die formalen Prüfbögen für die Gruppe der Gebäudequartiere bevorzugenden Fledermausarten liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 03** Fledermausschonender Gebäudearbeiten: Da einige der vorkommenden Fledermausarten die vorhandenen Gebäudeöffnungen potenziell als Schlafplätze nutzen können, sind diese vor dem Beginn von Gebäudearbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist die jeweilige Wandöffnung mittels eines Ventila-

tionsverschlusses zu verschließen. Diese Verschluss Technik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, dürfen entsprechende Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschluss Technik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind – auch in Hinblick auf K 01 - zu dokumentieren.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich auf Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude oder Teilen davon.

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an den Bestandsgebäuden durch die möglichen Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere in die oberen Wandbereiche einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch eine fachliche qualifizierte Person aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI / 2 WI, Fassadenröhre 1 FR / 2 FR sowie Wandsystem 3 FE oder funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird ebenso empfohlen, wie ein kolonieartiger Einbau. Ein Einbau in Garagenwände ist nur möglich, wenn die hierfür vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Empfohlene Maßnahme zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Beobachtungen bzw. die strukturellen Vorkommensvoraussetzungen für sechs Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* und für zwei Arten mit einem in Hessen als *ungünstig-schlecht* bewerteten *Erhaltungszustand* vor. Für diese insgesamt acht Arten war eine detaillierte Artenschutzprüfung erforderlich (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (21 Arten) erfolgt dagegen eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für das Plangebiet nachgewiesene Vogelarten mit einem nicht definierten Erhaltungszustand (eine Art) werden zur Vollständigkeit ebenfalls tabellarisch geprüft.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die lokale Avifauna wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

- V 04** Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten:
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Eine entsprechende Maßnahmenumsetzung ist generell bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u.ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas erforderlich. Weitere Hinweise zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*, 3., überarb. Auflage (RÖSSLER, M. et al., 2022) zu entnehmen.

Greifvögel

Für das Plangebiet liegen nach den beiden Begehungen Nachweise für ein Vorkommen des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und des Mäusebussards (*Buteo buteo*) vor. Für beide Arten – aber auch für alle sonstigen Greifvogelarten – können Brutvorkommen ausgeschlossen werden, da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Trägerstrukturen für die Anlage eines Greifvogelhorstes vorhanden sind. Ihre Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings nachweislich belegt, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nach aktueller Rechtsauffassung nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Aufgrund ihres landesweit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustandes wurde für Mäusebussard und Turmfalke eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt und die formalen Prüfbogensätze ausgefüllt. Demnach tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die Prüfbögen für die beiden vorgenannten Greifvogelarten sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Da innerhalb des Plangebietes weder große Baumfreibrüternester oder gar Horste vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen der durchaus auch im Siedlungsbereich brütenden Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Gleiches gilt für den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), dessen standortökologisches Anforderungsprofil ebenfalls nicht erfüllt wird (Fehlen von Baumhöhlen). Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter (Fehlen nutzbarer Gebäudestrukturen) finden im Plangebiet keine adäquaten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen jedoch nach aktueller Rechtsauffassung nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Zu dieser Gruppe rechnen im Untersuchungsraum die erwartbaren Arten Mauersegler (*Apus apus*) sowie Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbica*). Alle drei Arten wären im Betrachtungsraum nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen, da für sie innerhalb des Plangebietes keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vorhanden sind – bzw. nachweislich nicht genutzt werden. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleibt die Funktion des Nahrungshabitates für die genannten Arten – aufgrund der Bestandssituation - nahezu unverändert - erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen nach derzeitiger Rechtsauffassung jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind – in seiner bestehenden strukturellen Ausstattung (verrohrter und überbauter Bachlauf) - keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Vertretern dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Im Betrachtungsraum sind keine Röhrichtflächen oder entsprechende Säume vorhanden; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum insbesondere die beiden beobachteten bzw. indirekt nachgewiesenen (Alt-Nest) Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Auch die im Randbereich des Plangebietes angetroffene Amsel (*Turdus merula*) und die begründet erwartbare Bachstelze (*Motacilla alba*) können durchaus noch dieser Gruppe zugeordnet werden, da sie gelegentlich auch Gebäudenischen als Brutplätze nutzen. Aufgrund ihrer engen Bindung an Gebäude- oder Bauwerksstrukturen, finden die Arten dieser Gruppe aktuell innerhalb des Vorhabensbereiches entsprechend nutzbare Bruthabitatpotenziale vor. Durch die geplante Bestandssicherung und mögliche Nutzungsergänzung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig ggf. sogar begünstigt bzw. im betroffenen Landschaftsraum gesichert, wobei phasenweise – etwa bei Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl der Bestandsgebäude – befristete Habitateinbußen auftreten können.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes genügt für die angetroffenen oder erwartbaren Arten dieser ökologischen Gruppe eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt für keine synanthrope Vogelart ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit ebenfalls für keine Art erforderlich.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 05** Regelungen für Gebäudearbeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitat von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Alle dort perspektivisch anfallenden Arbeiten an der Fassade oder dem Dachstuhl sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen,

um das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Über eine ggf. erforderliche, bauzeitliche Strukturkompensation ist im Einzelfall durch eine fachlich dafür qualifizierte Person zu entscheiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln ist deren Ausfliegen abzuwarten, um dann unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält dazu einen Ergebnisbericht.

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Strukturersatz für den Bruthabitatverlust von Gebäudebrütern an den Bestandsgebäuden durch die dort vollzogenen Gebäudearbeiten sind geeignete Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche des jeweiligen Neubaus bzw. sanierten Altbaus einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch eine dafür fachlich qualifizierte Person aufgrund der betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen ermittelt. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) auszuwählen; ein paarweiser oder sogar kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Ihre Umsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB mit einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt das Plangebietes aufgrund seiner heterogenen Gehölzbiotope (Laub- und Nadelbaumreihen, Gebüsche, Einzelbäume) eine grundsätzliche Bedeutung als Lebensraum. Nester größerer Baumfreibrüter wie Elster (*Pica pica*) oder Rabenkrähe (*Corvus corone*) waren bei beiden Begehungen nicht nachweisbar, wie auch Spechthöhlen oder natürlich entstandene Baumhöhlen mit einem für Höhlenbrüter nutzbaren Lumen nicht aufzufinden waren. Somit ist allein für die Gilden der kleinen und mittleren Baumfreibrüter sowie Heckenbrüter eine unmittelbare Betroffenheit anzunehmen.

Da für alle hier aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes einzuordnenden Arten – mit Ausnahme von Elster, Girlitz, Grünfink, Star und Stieglitz - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für Elster, Girlitz, Grünfink, Star und Stieglitz wurde aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend oder sogar ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes jeweils der formale Prüfungssatz ausgefüllt.

Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Der jeweilige Prüfbogensatz für Elster, Girlitz, Grünfink, Star und Stieglitz liegt dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 06** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Arten gehölzärmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im aktuellen Vorhabensbereich sind keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden - für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen bzw. erwartbaren Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Auch der bereits im Abschnitt ‚synanthrope Arten‘ beschriebene Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) nutzt durchaus derartige Strukturen. Alle vorstehend genannten Arten besitzen den Status eines potenziellen Brutvogels innerhalb des Plangebietes, so dass für sie eine grundsätzliche Betroffenheit gegeben ist, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ergibt.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme des Fitis - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für den Fitis wurde dagegen aufgrund seines landesweit ungünstig unzureichenden Erhaltungszustandes der formale Prüfbogensatz ausgefüllt. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 07** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch fachlich qualifiziertes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund der dort vorhandenen strukturellen Gegebenheiten keine Bedeutung. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit sowie strukturellen Ausstattung und der damit einhergehenden störoökologischen Vorbelastung, völlig unattraktiv.



Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall allein die Haustaube (*Columba livia*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Potenzielles Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus der aufgrund der strukturellen Gegebenheiten – fachlich begründet – am wahrscheinlichsten anzunehmen ist; dabei wurde in Zweifelsfällen immer zu Gunsten des höherwertigen Status entschieden

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: aktuellstes Jahr in dem die Art im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde; *potenziell:* aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht ausschließbar

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen ökologischen Gruppen und Kapitel 7**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Nahrungsgast	--	--	2025	X	X		Keine genutzten Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2025	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrücknahmen und unangepasste Gebäudearbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und unangepasste Gebäudearbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, K 02

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Randsiedler	b	I	2025	X	X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet – jedoch bei den Begehungen beobachtet; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 04
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2025	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ,günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 06
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast	s	I	2025	X	X		Keine Bruthöhle im Plan- gebiet – jedoch bei den Begehungen beobachtet; durch Kollisionen mit gro- ßen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kom- men; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 04
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2025	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten und unangepasste Gebäudearbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spie- gelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gege- ben	V 04, V 05, K 02

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	2025	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch unangepasste Gebäudearbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, K 02
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Wintergast	b	I	2025	X	X		Die Bruthabitatstrukturen im Plangebiet entsprechen nicht seinen standortökologischen Anforderungen – jedoch bei den Begehungen beobachtet; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Randsiedler	b	I	2025	X	X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet – jedoch bei den Begehungen beobachtet; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 04
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Randsiedler	b	I	2025	X	X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet – jedoch bei den Begehungen beobachtet; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 06
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	b	I	2025	X	X		Keine genutzten Bruthabitatstrukturen im Plangebiet – jedoch bei den Begehungen beobachtet; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 06
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfasaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 06
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfasaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Randsiedler	b	I	2025	X	X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Plangebiet – jedoch bei den Begehungen beobachtet; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 04
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	2025	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen- hinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verlet- zungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 07

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	b	I	2025	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 04
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 07
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 06
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	s	I	2021/2025		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	b	I	2025	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 04
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	s	I	2025		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der sechs vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 06
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 06

Eine Betroffenheit der beiden vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange beider Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten gegeben.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen - wie bspw. für die erwartbare Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe sind aufgrund fehlender aquatischer Lebensräume keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten vorhanden. Da keine aquatischen Lebensräume durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein werden, und es sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung der bereits bestehenden Nutzungssituation handelt, kann auch jegliche Beeinträchtigungswirkung auf Amphibienarten innerhalb des Gritzenbachs ausgeschlossen werden. Durch die aktuelle Nutzungssituation und die unmittelbare Anlehnung an die K 30 wird zudem eine betrachtungs- und prüfrelevante Nutzung als Sommerlebensraum oder Überwinterungshabitat für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Amphibienarten ausgeschlossen – wie auch keine Barrierewirkung für Wanderungskorridore anzunehmen ist.

5.6 Fische

Da keine aquatischen Lebensräume durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein werden, und es sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung der bereits bestehenden Nutzungssituation handelt, kann jegliche Beeinträchtigungswirkung auf Fischarten innerhalb des Gritzenbachs ausgeschlossen werden.

5.7 Libellen

Da keine aquatischen Lebensräume durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein werden, und es sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung der bereits bestehenden Nutzungssituation handelt, kann jegliche Beeinträchtigungswirkung auf Libellenarten innerhalb des Gritzenbachs ausgeschlossen werden.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Hessen nicht vor.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Arten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Heuschreckenarten betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.11 Sonstige Arten

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

In Anbetracht der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind in dessen Nordwesten geeignete Reproduktionshabitatstrukturen für die Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) vorhanden (vgl. dazu auch die Abbildung 3 auf Seite 8). Für diese Art ist demnach von einer Betroffenheit auszugehen und eine entsprechende, spezifische Wirkungsanalyse durchzuführen.

Aufgrund ihres bekannten Schutz- und Gefährdungsstatus erfolgte für die Spanische Flagge eine formale Artenschutzprüfung in deren Rahmen der entsprechende Prüfungssatz auszufüllen war. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die Spanische Flagge sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 08** Erhalt/Neuschaffung eines Reproduktionshabitates: im Zuge der geplanten Öffnung des Gritzenbachs ist bei der Gestaltung der Uferbegleitvegetation darauf zu achten, dass diese für die Raupenentwicklung nutzbare Vegetationsbestandteile (Brombeere, Brennnessel u.a.m.) enthält, aber auch der Wasserdost als wichtige Falter-Futterpflanze gut vertreten ist. Das Pflanzkonzept sowie die Auswahl der Saatgutmischung ist daher diesbezüglich mit einer fachlich qualifizierten Person abzustimmen.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Pflanzenarten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Pflanzenarten betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

6. National geschützte Arten

Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von Arten nicht auszuschließen, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, jedoch nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallen. In Einzelfällen gelangen sogar entsprechende Nachweise als Beibeobachtungen der beiden Begehungen. Nachfolgend werden diese belegten, aber auch erwartbare Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung in Beziehung gesetzt:

Säugetiere

Der für das Plangebiet erwartbare Westigel (*Erinaceus europaeus*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Gleiches gilt auch für diverse erwartbare Spitzmausarten oder die Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) und das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*). Da die genannten Arten eine breite ökologische Valenz besitzen und vielfältig strukturierte Lebensräume besiedeln können, kann aufgrund ihrer Mobilität begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Säugetierartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um vermeidbare Beeinträchtigungen sowie funktionale Beschränkungen für die lokale Klein- und Mittelsäugerfauna im Allgemeinen zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen notwendig.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 03** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten (Igel-Schutz) und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

Reptilien

Die im Plangebiet erwartbare Blindschleiche (*Anguis fragilis*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Aufgrund ihrer Mobilität und den strukturell dem Standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechenden Landschaftsräumen im funktionalen Umfeld (Wald, Waldrand, Ufergaleriewald, Grünland, Saumgesellschaften u.a.m.), sind für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der Blindschleiche angepasste Kompensationsmaßnah-

men sind daher nicht erforderlich. Um Individualverluste während der Bauvorbereitungsphasen jedoch möglichst zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme notwendig.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 03** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Tagfalter

Die das Plangebiet bestimmenden Biotoptypen (Lagerflächen; Gebäude, vegetationsarme Pionierfluren, nitrophile Saumgesellschaften u.a.m.) bieten derzeit nur eingeschränkte Vorkommensbedingungen für Vertreter der lokalen Tagfalterfauna. Daher kann begründet davon ausgegangen werden, dass von der Nutzungsänderung auch nur Tagfalterarten mit einer breiten ökologischen Valenz bzw. ubiquistische Tagfalterarten betroffen sein werden. Für diese Arten ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Folge dessen sind für vorhabensbedingt betroffene Tagfalterarten mit einem nationalen Schutzstatus - wie bspw. für die in 2021 beobachteten Bläulingsarten (*Polyommatus icarus* – Hauhechelbläuling; *Celastrina argiolus* – Faulbaumbläuling) - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse dieses Tagfalterartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Totholzbesiedelnde Käferarten

Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in den Randbereichen des Plangebietes ist dort ein Vorkommen des Balkenschchröters (*Dorcus parallelipedus*) - der ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV besitzt – nicht auszuschließen. Die Art besitzt eine Bindung an Wald- bzw. Gehölzbiotope mit Totholzvorkommen - die vor allem im Umfeld des Plangebietes großräumig zur Verfügung stehen. In Verbindung mit seiner Mobilität (flugfähige Käferart) sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sonstige Arten

Als Ergebnis der aktuellen Potenzialanalyse sind Vorkommen von weiteren Arten innerhalb des Betrachtungsraumes begründet anzunehmen, die einen gesetzlichen Schutz nach der BArtSchV genießen. Im Einzelnen sind dies: Großlaufkäferarten (*Carabus* spp.) und Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) sowie die bei der Begehung in 2021 ebenfalls beobachtete Hornisse (*Vespa crabro*). Für die Großlaufkäferarten sind Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen, da sie aufgrund ihrer Mobilität ihre Siedlungsräume durchaus verlagern können. Die Hornisse nutzt das Plangebiet wohl nur als Jagdhabitat und ist daher nicht unmittelbar durch Veränderungen des Nutzungsregimes betroffen. Auch der Rosenkäfer kann diesen Bereich in Anbetracht seiner Flugfähigkeit schnell verlassen und seinen Siedlungsraum verlagern.

Zur Vermeidung von hohen Individualverlusten bei der Bodenarthropodenfauna sollte jedoch eine Maßnahme zum besonderen Schutz dieser Arten (hier: insbesondere Großlaufkäfer) getroffen werden. Speziell an die Bedürfnisse der vorstehend genannten Taxa angepasste Kompensationsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 03** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten (Igel-Schutz) und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

7. Maßnahmenübersicht

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist – auf Basis der ermittelten bzw. begründet anzunehmenden Vorkommenssituation bei der lokalen Fauna - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ und funktional gleichwertige Produkte anderer Hersteller wie *Hasselfeldt*, *Vitara* u.a. sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmandarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Habitatschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölz- und Biotopflächen ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in den Grenzzonen zum Gehölzzug im Westen und zur Brachfläche mit Wasserdost-Beständen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Die Art der Umsetzung wird durch eine dafür fachlich qualifizierte Person festgelegt, kontrolliert und dokumentiert.

V 02 Umgang mit möglichem Vorkommen der Haselmaus: Die Gehölzbeseitigung muss als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da im angrenzenden Landschaftsraum das Strukturinventar weitgehend ebenfalls den standortökologischen Anforderungen der Haselmaus entspricht, kann auf die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden; zur strukturellen Optimierung sind im umgebenden Funktionsraum vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Haselmauskobel sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen. Die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung erfolgt gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch fachlich dafür

qualifiziertes Personal dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winternester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 03** Fledermausschonender Gebäudearbeiten: Da einige der vorkommenden Fledermausarten die vorhandenen Gebäudeöffnungen potenziell als Schlafplätze nutzen können, sind diese vor dem Beginn von Gebäudearbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist die jeweilige Wandöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschluss Technik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, dürfen entsprechende Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschluss Technik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind – auch in Hinblick auf K 01 - zu dokumentieren.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich auf Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude oder Teilen davon.

- V 04** Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Eine entsprechende Maßnahmenumsetzung ist generell bei Scheiben mit freier

Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u.ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas erforderlich. Weitere Hinweise zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*, 3., überarb. Auflage (RÖSSLER, M. et al., 2022) zu entnehmen.

- V 05** Regelungen für Gebäudearbeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitat von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Alle dort perspektivisch anfallenden Arbeiten an der Fassade oder dem Dachstuhl sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Über eine ggf. erforderliche, bauzeitliche Strukturkompensation ist im Einzelfall durch eine fachlich dafür qualifizierte Person zu entscheiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln ist deren Ausfliegen abzuwarten, um dann unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält dazu einen Ergebnisbericht.

- V 06** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

- V 07** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch fachlich qualifiziertes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jung

vögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 08** Erhalt/Neuschaffung eines Reproduktionshabitates: im Zuge der geplanten Öffnung des Gritzenbachs ist bei der Gestaltung der Uferbegleitvegetation darauf zu achten, dass diese für die Raupenentwicklung nutzbare Vegetationsbestandteile (Brombeere, Brennnessel u.a.m.) enthält, aber auch der Wasserdost als wichtige Falter-Futterpflanze gut vertreten ist. Das Pflanzkonzept sowie die Auswahl der Saatgutmischung ist daher diesbezüglich mit einer fachlich qualifizierten Person abzustimmen.

CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an den Bestandsgebäuden durch die möglichen Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere in die oberen Wandbereiche einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch eine fachliche qualifizierte Person aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI / 2 WI, Fassadenröhre 1 FR / 2 FR sowie Wandsystem 3 FE oder funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird ebenso empfohlen, wie ein kolonieartiger Einbau. Ein Einbau in Garagenwände ist nur möglich, wenn die hierfür vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.
- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Strukturersatz für den Bruthabitatverlust von Gebäudebrütern an den Bestandsgebäuden durch die dort vollzogenen Gebäudearbeiten sind geeignete Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche des jeweiligen Neubaus bzw. sanierten Altbaus einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch eine dafür fachlich qualifizierte Person aufgrund der betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen ermittelt. Zur Unter

stützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) auszuwählen; ein paarweiser oder sogar kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Ihre Umsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB mit einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Sonstige Maßnahmen:

- S 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das für die Gestaltungsmaßnahmen vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut müssen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.
- S 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung – auch bei der Durchführung von Betriebsabläufen - sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- S 03** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten (Igel-Schutz) und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flutterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaun-

element, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflöcke oder Markierungsfarbe herzustellen.

- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus	V 02	Vermeidung
	Sicherung von Austauschfunktionen	S 04	Empfehlung
Fledermäuse	Fledermausschonende Gebäudearbeiten	V 03	Vermeidung
	Einbau von Quartiersteinen	K 01	Kompensation
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung
Vögel	Minderung des Vogelschlags an spiegeln- den und transparenten Fronten	V 04	Vermeidung
	Regelungen für Gebäudearbeiten	V 05	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 06	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 07	Vermeidung
	Einbau von Niststeinen	K 02	Kompensation
Sonstige Arten	Erhalt/Neuschaffung eines Reproduktions- habitates	V 08	Vermeidung
Allgemein	Habitatschutz	V 01	Vermeidung
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	S 01	Sonstige
	Minimierung von Lockeffekten bei Insekten	S 02	Empfehlung
	Verschluss von Bohrlöchern	S 03	Empfehlung
	Verzicht auf Trassierband	E 01	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz ²												
Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
K 01	Abhängig vom Baufortschritt											
K 02	Abhängig vom Baufortschritt											
V 01												
V 02*	A-d-S-s			W-R						A-d-S-s		
V 03*												
	Ü				W	W	W	W				Ü
V 04												
V 05**												
V 06												
V 07**												
V 08												

Legende		Verbotsphase		Umsetzungsphase		Vorzugsphase
---------	--	--------------	--	-----------------	--	--------------

- * Maßnahmenalternative möglich
 ** Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich
 A-d-S-s Auf-den-Stock-setzen
 Ü wenn Überwinterung nachgewiesen
 W wenn Wochenstube nachgewiesen
 W-R Wurzelstockrodung

² Alle Maßnahmen deren Umsetzung ohne zeitliche Relevanz für die artenschutzrechtlichen Belange der geprüften Arten ist, finden hierbei keine Berücksichtigung

8. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Teilgruppe der Gebäudequartiere bevorzugenden Fledermausarten und für 30 Vogelarten sowie für die Haselmaus und die Spanische Flagge eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermäuse und die beiden Einzelarten sowie für sechs Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* und für zwei Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Nutzungsänderung im begutachteten Bereich ‚Hartenroder Straße 40‘ in der Gemeinde Wald-Michelbach (Kerngemeinde) kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 12. Juni 2025

Dr. Jürgen Winkler



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	: Absatz
Az	: Aktenzeichen
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	: Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	: Büro für Umweltplanung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	: Bundesverwaltungsgericht
DIN	: Deutsche Industrienorm
FENA	: Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	: Flora Fauna Habitat-Richtlinie
ggf.	: gegebenenfalls
i.V.m.	: in Verbindung mit
km	: Kilometer
m	: Meter
Nr	: Nummer
ÖBB	: Ökologische Baubegleitung
Tel.	: Telefon
TK	: Topographische Karte
u.a.	: und andere
UNB	: Untere Naturschutzbehörde
vgl.	: vergleiche
VSW	: Vogelschutzwarte
z.T.	: zum Teil

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artgutachten 2007 – Nachuntersuchung 2007 zur Verbreitung von Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und

Edelkrebs (*Astacus astacus*) in Hessen (Arten der Anhänge II bzw. V der FFH-Richtlinie)

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 7 – Die Äskulapnatter in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Artensteckbrief Wildkatze
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand 12/ 2021; inklusive Anhang (Aktualisierung des landesweiten EHZ)
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.
- RÖSSLER, M. et al (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage (www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf)
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- WINKLER, J. (2014): Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG zum Bebauungsplan *Hartenroder Straße 49* – Gemeinde Wald-Michelbach

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Teilgruppe Fledermäuse

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe Vögel

Elster (*Pica pica*)

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Teilgruppe Sonstige Arten

Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*)

Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland G RL Hessen D
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden	
Verbreitung		Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes – gerade auch im Gebietsumfeld - und des für den Naturraum bekannten Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	Durch eine Gehölzrodung werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen (hier vor allem Ruhestätten während der Überwinterung) der Haselmaus zerstört
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Zur Vorhabensumsetzung ist zumindest partiell eine Gehölzrücknahme in den benötigten Baufeldern unumgänglich.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Da allenfalls periphere Eingriffe in potenzielle Siedlungsareale mit kleinräumigen Strukturverlusten entstehen, ist davon auszugehen, dass das verbleibende Strukturangebot auch weiterhin seine Funktionalität behält; zudem werden Quartierhilfen eingesetzt (V 01)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von besetzten Nestern bei den Rodungen oder Erdarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Durchführung einer ‚schonenden Rodung‘ (V 01)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. im eigentlichen Eingriffsgebiet vorkommende Haselmäuse vor Beginn der Bauarbeiten vergrämt werden (V 01); für die peripheren Strukturen ergibt sich keine erhebliche Zunahme der auf sie bereits jetzt einwirkenden störökologischen Belastungen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
		Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☒ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Teilgruppe *Fledermäuse*

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>
	☐ Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die ihre Wochenstuben oder Schlafplätze an bzw. in Gebäuden anlegen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Arten wie Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere Gebäude und Bauwerke, welche über Quartierpotenziale für synanthrop orientierte Fledermausarten verfügen.</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude kommt es zum Verlust potenziell nutzbarer Gebäudequartiere</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Gebäudearbeiten sind auch ohne das begutachtete Vorhaben jederzeit möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierpotenziale (Mangelstrukturen) schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass ein struktureller Ersatz notwendig wird</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Als struktureller Ersatz für verlorengelassene Quartierpotenziale sind in die Neubauten Quartiersteine einzubauen (K 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Bei allen Arbeiten (Abriss, Umbau, Sanierung) an den im Plangebiet vorhandenen Gebäude</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Fledermausschonende Durchführung dieser Arbeiten (V 03)</i>	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Quartierpotenziale im Bereich der Bestandsgebäude unterliegen aktuell vergleichbaren Belastungen durch die bestehende Nutzung, so dass mit keiner <u>erheblichen</u> Steigerung durch das Vorhaben zu rechnen ist.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	☐ ja ☒ nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Teilgruppe Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Elster (<i>Pica pica</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Brütet in der offenen Landschaft mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen u.ä.; oft auch in Dörfern, Parks und Gärten; meidet dabei geschlossene Waldflächen; als Nahrung werden überwiegend Würmer, Schnecken und Insekten, aber auch Jungvögel, Mäuse und Amphibien genommen; typisches überdachtes, kugelförmiges Reisignest mit seitlichem Eingang hoch in Bäumen, seltener in Gebüsch.		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Begehung zur Potenzialanalyse in 2025 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Elster als Nahrungsgast eingestuft.		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☐ ja	☒ nein	Innerhalb des Vorhabensbereiches sind keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen für die Elster vorhanden; nur Gastvogelart.
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Elster (<i>Pica pica</i>) Blatt 2
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogenschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 04)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die Art ist an das anthropogene Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch oben genannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Bewohner lichter Laub- und Mischwälder, aber auch Siedler in Weidengebüschen, baumbestandenen Feuchtgebieten und an Gewässerufeln; Insekten- und Spinnenfresser; Bodenbrüter mit typischem überdachtem Nest aus Gras und Moos („Backofennest“); Zugvogel, erscheint aber bereits Ende März/Anfang April in Deutschland.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Begehung zur Potenzialanalyse in 2021 für den Betrachtungsraum belegt; die Art wurde hier als Brutvogelart eingestuft.</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Jeglicher Eingriff in die Bodenvegetation kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Fitis sein Nest bereits verlassen. Da er als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 07) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fitis beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfas-saden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogenschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 04) sowie Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung oder vorlaufende Kontrolle (V 07)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der bereits derzeit herrschenden, störökologischen Vorbelastung ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch die planungsrechtlich angestrebte Entwicklungssituation zu erkennen; zudem ist eine Verlagerung des Reviers in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen, da diese im funktionalen Umfeld des betrachteten, potenziellen Siedlungsraums der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Blatt 3
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung ...	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	entfällt		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des für den Naturraum bekannten Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☒ ja	☐ nein	Jeglicher Eingriff in den Gehölzbestand kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Girlitz sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Girlitz auch in Siedlungsbereiche vor und wird demnach auch durchaus zukünftig im Planungsraum nutzbare Bruthabitatstrukturen vorfinden und nutzen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Baumgehölze sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 04) sowie Regelungen zur Rodungszeit (V 06).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße erhöht (hohe Vorbelastungssituation); zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 3	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Besiedelt häufig lichte Mischwälder oder Waldränder, aber auch Hecken, Parks und Obstgärten; die lockeren Nester werden meist halbhoch in Büschen und Bäumen angelegt (kleiner Baumfreibrüter); mehrbrütig zwischen April und August.		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	entfällt		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des für den Naturraum bekannten Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☒ ja	☐ nein	Jeglicher Eingriff in den Gehölzbestand kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Grünfink sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünfinks beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Grünfink auch in Siedlungsbereiche vor und wird demnach auch durchaus zukünftig im Planungs-raum nutzbare Bruthabitatstrukturen vorfinden und nutzen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Baumgehölze sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogenschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 04) sowie Regelungen zur Rodungszeit (V 06).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die vorhandene störoökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße erhöht (hohe Vorbelastungssituation); zudem ist die Art an das anthropogene Umfeld angepasst und nutzt durchaus auch Gartenbäume als Singwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 3	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Wird eine erhebliche Störung durch obenge- nannte Maßnahmen vollständig vermieden		☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Als Horststandorte werden vorzugsweise Laub-, seltener Nadelbäume ausgewählt; der Horst wird dabei in 8 bis 20 m Höhe angelegt und besteht im Unterbau aus starken Ästen. Hauptbeutetiere sind verschiedene Mäusearten, aber auch Ratten, Spitzmäuse, Feldhamster, Jungfasane, junge Kaninchen u.a.m.		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen verbreitet		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Vorkommen des Mäusebussards sowohl in 2021, als auch aktuell in 2025 im Rahmen der Begehungen zur Potenzialanalyse für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (fehlender Horststandort) in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mäusebussard als Nahrungsgast eingestuft.		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☐ ja	☒ nein	Im relevanten Wirkzonenbereich wurden keine nutzbaren Bruthabitatpotenziale vom Mäusebussard besetzt; nur Gastvogelart.
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland 3
		☐ Europäische Vogelart	RL Hessen V
Erhaltungszustand	in Hessen <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)
			☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)
			☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)
			☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<i>In seinem Vorkommen auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nistkästen angewiesen (Höhlenbrüter) – daher meist in Laub- und Mischwald, Parks, Gärten oder offenem Kulturland mit eingestreuten Bäumen vorkommend; als Nahrung dienen sowohl Schnecken, Insekten und Würmer, aber auch (Bee-ren-) Obst; 1-2 Bruten zwischen April und Juli; Teilzieher.</i>	
Verbreitung		<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		<i>Vorkommen des Stars wurden im Rahmen der aktuellen Begehung (2025) zur Potenzialanalyse nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (keine als Brutplatz nutzbare Baumhöhlen oder Nistkästen) und den Beobachtungsdaten wird der Star als Nahrungsgast eingestuft.</i>	
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Innerhalb des Vorhabensbereiches sind keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen (Baumhöhlen, Nistkästen) für den Star vorhanden; nur Gastvogelart.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an großen Glasfassaden und spiegelnden Flächen (V 04)</i>	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Der Vorhabensbereich besitzt derzeit keine der gelisteten Funktionen für den Star in prüfrelevantem Umfang.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein	
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		entfällt	
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des für den Naturraum bekannten Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☒ ja	☐ nein	Jeglicher Eingriff in den Gehölzbestand kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Stieglitz sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Stieglitz auch in Siedlungsbereiche vor und wird demnach auch durchaus zukünftig im Planungsraum nutzbare Bruthabitatstrukturen vorfinden und nutzen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Baumgehölze sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 04) sowie Regelungen zur Rodungszeit (V 06).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße erhöht (hohe Vorbelastungssituation); zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Jagdhabitat benötigt der Turmfalke offene Flächen mit möglichst niedriger Vegetation um seine Beutetiere (Heuschrecken, Kleinsäuger, Eidechsen, Amphibien, Bodenvögel u.a.) optisch erfassen zu können. Diesbezügliche Idealhabitate stellen Grünland, vegetationsarme Brachen und Weideland dar. Als Bruthabitate werden bei uns fast ausschließlich geeignete Gebäudestandorte (Kirchtürme, Masten u.ä.) oder spezifische Nisthilfen, tlw. sogar auf Stangen montiert, ausgewählt; teilweise werden aber auch alte Nester größerer Baumfreibrüter wie Rabenkrähe, Elster oder Mäusebussard für den Neststandort genutzt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen des Turmfalken wurden im Rahmen der Begehung zur Potenzialanalyse in 2025 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (kein Horststandort) und der Beobachtungsdaten wird der Turmfalke als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine nutzbaren Bruthabitatpotenziale vom Turmfalken besetzt; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Teilgruppe Sonstige Arten

Durch das Vorhaben betroffene Art: Spanische Flagge (<i>Euplagia 4-punctaria</i>)			
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☐ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>‚Verschiedenbiotopbewohner‘, der trockene und sonnige sowie feuchte und halbschattige Standorte bewohnt; Primärstandorte sind Laubmischwälder, Lichtungen, Außen- und Innensäume, warme Hänge, felsige Täler, Fluss- und Bachränder. Bevorzugte Vegetationstypen sind das Trifolion medii, Onopordon acanthii, Epilobium angustifolii, Sambuco salicion, Atropion, Senecionetum fuchsii und Rubetum idaei. Bei der Nahrungsaufnahme zeigen die erwachsenen Falter eine deutliche Präferenz für den Wasserdost (Eupatoria cannabina), Die Larven sind polyphag, vor der Überwinterung leben sie an diversen Kräutern und Sträuchern (u. a. Brennnessel, Weidenröschen), danach an diversen Sträuchern wie Brombeere und Hasel.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland fast ausschließlich in Mittel-, Süd- und Südostdeutschland; in Hessen nahezu flächendeckend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	entfällt		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Bewertung erfolgt als gutachterliche Einschätzung, da keine gezielte Erfassung durchgeführt wurde; aufgrund der herrschenden Standortbedingungen ist zumindest punktuell im Nordwesten des Plangebietes ein geeigneter Habitatkomplex vorhanden, der ein Vorkommen nicht ausschließbar macht</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Eine Überbauung oder Umnutzung des vom Wasserdost geprägten Saumkomplexes würde zum Verlust eines (potenziell) besetzten Habitates führen.</i>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Der erkannte und gut abgrenzbare Habitatkomplex kann verschont werden (V 08).</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art: Spanische Flagge (<i>Euplagia 4-punctaria</i>) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>	
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Tötung von Larvalstadien durch die Beseitigung des vom Waserdost geprägten Saumkomplexes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Der erkannte und gut abgrenzbare Habitatkomplex kann verschont werden (V 08)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die Art ist nicht empfindlich gegenüber störökologischen Reizen wie Lärm oder Bewegung; im Bereich des Potenzialhabitates ist durch die derzeitige Nutzungssituation eine deutliche Vorbelastung durch Licht schon gegeben; ein Überschreiten der Erheblichkeitsgrenze durch die geplanten Nutzungsinhalte des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten, da die Nutzung auch zukünftig nur periodisch auftreten und eine Lichtbelastung in den Abendstunden nur selten wirksam werden wird; betrachtungsrelevant ist hier zudem nur die Mobilitätsphase der Imagines (hier: Juli-September) in denen es zudem länger hell ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art: Spanische Flagge (<i>Euplagia 4-punctaria</i>) Blatt 3	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung ...	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden ☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	